

Einschreiben/Rückschein

20. Mai 2014

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren der

XY Ltd

Betroffene,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Az.: 2012/001

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch den Vorsitzenden und die beisitzenden Mitglieder

aufgrund der Beratung am 20. Mai 2014 beschlossen:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

1. **Die Betroffene wird mit einem Ordnungsgeld von 12.000 Euro (in Worten: zwölftausend Euro) belegt.**
2. **Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Betroffene zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am 20. Mai 2014 entschieden:

Die Gebühr beträgt 1.500 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro).

Gründe

I.

Die XY Ltd., im Folgenden: Betroffene, ist ein zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassenes Unternehmen.

Aufgrund von Hinweisen eines anderen Handelsteilnehmers stellte die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fest, dass am 4. Mai 2011 die Börsenhändlerin A, die ihre Tätigkeit für die Betroffene am 21. April 2011 eingestellt hatte und seither für den anzeigenden Handelsteilnehmer tätig war, noch für die Betroffene als Börsenhändlerin bei der Eurex angemeldet war. Über ihre persönliche Benutzerkennung (CCC001) wurden am 27. April und 3. Mai 2011 insgesamt 18 Orders eingegeben. Die Betroffene meldete die Börsenhändlerin A am 4. Mai 2011 als Börsenhändlerin bei der Eurex ab.

Aufgrund von Hinweisen eines anderen Handelsteilnehmers stellte die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fest, dass am 5. Mai 2011 der Börsenhändler B, der seine Tätigkeit für die Betroffene am 21. April 2011 eingestellt hatte und seit dem 26. April 2011 für den anzeigenden Handelsteilnehmer tätig war, noch für die Betroffene als Börsenhändler bei der Eurex angemeldet war. Er war neben seiner persönlichen Benutzerkennung (DDD001) aufgrund seiner Zuständigkeit für das von der Betroffenen betriebene Order-Routing-System (ORS) noch als Filterhändler für acht ORS-Kennungen verantwortlich. Über seine Order-Routing-Kennungen wurden vom 26. April bis zum 6. Mai 2011 insgesamt 81.478 Orders eingegeben. Die Betroffene meldete den Börsenhändler B am 6. Mai 2011 als Börsenhändler bei der Eurex ab.

Da mit der Abmeldung des Börsenhändlers B kein zuständiger Filterhändler und auch kein Börsenhändler mit Händlerzulassung an der Eurex vorhanden war, wurde noch am 6. Mai 2011 ein Börsenhändler von einem Partnerunternehmen der Betroffenen auf diese umgemeldet und zugleich als Filterhändler für die ORS-Kennungen verantwortlich. Am 29. Mai 2011 wurde ein weiterer Händler für die Betroffene registriert.

Die Börsengeschäftsführung sah hierin Verstöße gegen Nrn. 3.1.1 und 3.5 der Börsenordnung in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung (BörsO 2010) (entspricht § 24 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 55 Abs. 2 der Börsenordnung in der seit 1. August 2011 geltenden Fassung - BörsO 2011) sowie Nr. 2.5.1 Spiegelstriche 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen (Durchführungsbestimmungen) (entspricht § 59 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BörsO 2011). Es könne bei den Verstößen von vorsätzlichem, zumindest aber von grob fahrlässigem Handeln ausgegangen werden. Die Börsengeschäftsführung gab das Verfahren am 23. Februar 2012 an den Sanktionsausschuss ab.

Ergänzend zu der Abgabe legte die HÜSt. am 9. Mai 2012 auf Anforderung des Sanktionsausschusses Dateien mit den von den Börsenhändlern getätigten Orders vor, die der Betroffenen zur Stellungnahme übermittelt wurden.

Die Betroffene räumte in ihren Stellungnahmen vom 9. April 2012 und vom 17. Juni 2013 die Vorgänge ein. Zur Erläuterung und zu ihrer Rechtfertigung wies sie darauf hin, dass die beiden Börsenhändler nicht als Angestellte, sondern im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages für sie tätig waren. In dem Vertrag sei eine Kündigungsfrist von einem Monat vereinbart worden, die die beiden Börsenhändler mit ihrem kurzfristigen Ausscheiden und dem unmittelbaren Wechsel zu einem Konkurrenten, dem anzeigenden Unternehmen, nicht eingehalten hätten. Während der Kündigungsfrist hätten die Börsenhändler keine Händlergeschäfts für die Betroffene tätigen sollen. Die Betroffene sei überrascht gewesen von dem Wechsel der Börsenhändler zu dem Konkurrenten und deren unmittelbarer Tätigkeitsaufnahme. Die Anpassung der Börsenhändlerregistrierung habe acht Werktage vom 21. April bis zum 6. Mai 2011 gedauert, wobei in diesen Zeitraum vier Feiertage in UK fielen; ein Börsenhändler musste von einem Partnerunternehmen auf die Betroffene umgemeldet werden, damit ein zugelassener Börsenhändler im Unternehmen tätig gewesen sei. Unabhängig davon seien aber alle Transaktionen, die über die Kennungen der beiden Börsenhändler eingegeben wurden, überwacht worden. Es sei der Betroffenen bewusst gewesen, dass die beiden Börsenhändler die einzigen bei der Eurex angemeldeten Börsenhändler gewesen seien. Die beiden Börsenhändler hätten ihr Engagement am 21. April 2011 aufgrund mündlicher Mitteilung beendet.

Die in den Dateien mitgeteilten Orders seien nach Beendigung des tatsächlichen Wirkens der Börsenhändler A und B, aber vor dem Ende deren vertraglicher Verpflichtungen eingestellt worden. Es sei unmissverständlich klar gewesen, dass die Betroffene Orders über die Kennungen der Börsenhändler nach Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit bis zum Vertragsende bzw. bis zur Umstellung auf einen neuen bei der Eurex anzumeldenden Börsenhändler einstellen durfte. Die mitgeteilten Orders seien über die Kennungen der beiden Börsenhändler getätigt worden, weil die Betroffene über keine weiteren Kennungen verfügt habe.

Die Betroffene weist darauf hin, dass die Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften Folge eines Vertragsbruchs der genannten Börsenhändler seien, sie sofort nach Kenntnisnahme von dem Umstand, dass sie ohne angemeldeten Börsenhändler bei der Eurex handelte, einen Börsenhändler von einem Partnerunternehmen abgezogen habe, dem Verfahren ein feindliches Verhalten des anzeigenden Unternehmens, zu dem die Börsenhändler gewechselt sind, zugrunde liege, die Ummeldephase wegen der vielen Feiertage unruhig gewesen sei, für die Zukunft Vorsorge getroffen worden sei, indem nunmehr mindestens zwei festangestellte hochrangige eigene Mitarbeiter als Börsenhändler angemeldet würden und sich die Abmeldung der Börsenhändler wegen vertraglicher Verpflichtungen und der Anpassung des Handels an die veränderten Gegebenheiten verzögert hätte. Man habe jedenfalls weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Der Sanktionsausschuss hat der Börsenaufsichtsbehörde und der Börsengeschäftsführung die Stellungnahme der Betroffenen mitgeteilt und um Stellungnahme zu einigen von den Betroffenen angesprochenen Themen gebeten. Sie haben sich nicht weiter geäußert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Abgabe durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland vom 23. Februar 2012 nebst Anlagen, das Schreiben der Handelsüberwachungsstelle vom 9. Mai 2012 nebst beigefügter CD-ROM und die Stellungnahmen der Betroffenen vom 9. April 2012 und 17. Juni 2013 (nur in englischer Sprache vorliegend) Bezug genommen.

II.

Die Betroffene hat teils vorsätzlich, teils grob fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen (1.), so dass ihr die sich aus dem Tenor ergebende Sanktion aufzuerlegen ist (2.).

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz kann gegen einen Handelsteilnehmer eine Sanktion ausgesprochen werden, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
 - a. Die Betroffene ist Handelsteilnehmer. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 4 Satz 1 Börsengesetz die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler sowie die Skontroführer und die skontroführenden Personen. Die Betroffene ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen und damit Handelsteilnehmer.
 - b. Die Betroffene hat nicht gegen Nr. 3.1.1 Satz 3 der Börsenordnung in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung, die hier wegen der im Zeitraum vom 21. April bis zum 6. Mai 2011 stattgefundenen Verstöße anzuwenden ist, verstoßen. Die Sanktionsmöglichkeit ist nicht durch die Neufassung der Börsenordnung mit Wirkung vom 1. August 2011 entfallen, da § 24 Abs. 2 Satz 2 BörsO 2011 eine nahezu wortgleiche Bestimmung enthält. Nach dieser Bestimmung hat der Antragsteller für die Zulassung zur Eurex Deutschland im Zulassungsantrag zumindest eine Person zu benennen, die berechtigt sein soll, an der Eurex Deutschland Termingeschäfte abzuschließen. Das sind, wie sich aus der Regelung der Börsenhändler-Zulassung in Nr. 3.2 BörsO 2010 (nunmehr § 24 Abs. 1, § 50 Abs. 1 BörsO 2011) ergibt, nur die von der Eurex zugelassenen Personen. Die Börsenhändler A und B hatten Kündigungsfristen zu beachten, d.h. die Dienstleistungsverträge endeten erst mit Ablauf der Kündigungsfristen. Im Rechtssinne waren sie, ungeachtet einer Tätigkeitsaufnahme bei einem anderen Börsenteilnehmer, weiterhin Börsenhändler der Betroffenen, die damit die Zulassungsvoraussetzung, über einen an der Eurex zugelassenen Börsenhändler zu verfügen, erfüllt hat. Dass dieser Börsenhändler aktiv im Geschäftsbetrieb des Börsenteilnehmers tätig ist, verlangt Nr. 3.1.1 Satz 3 BörsO 2010 nicht.

- c. Die Betroffene hat vorsätzlich gegen Nr. 3.5 BörsO 2010 (entspricht § 55 Abs. 2 BörsO 2011) verstoßen. Sie hat selbst angegeben, es sei unmissverständlich klargestellt worden, dass die Betroffene nach Freistellung der Börsenhändler über deren Benutzerkennungen weiter Orders an der Eurex eingeben werde. Damit hat sie eingeräumt, dass sie Zugriff auf die die Benutzerkennungen einschließlich der notwendigen Passwörter besitzt und diese auch nutzt. Die 18 Orders, die über die Kennung der Börsenhändlerin A, und die 81.478 Orders, die über die Kennung des Börsenhändlers B nach dem 21. April bis zur Anmeldung eines von einem Partnerunternehmen übernommenen Börsenhändlers am 6. Mai 2011 eingegeben wurden, belegen, dass die Betroffene den Zugriff hatte und genutzt hat. Mit dem Hinweis auf die „unmissverständliche Klarstellung“ macht sie zugleich deutlich, dass sie um die Zugriffsmöglichkeit wusste und den Zugriff wollte, also vorsätzlich gegen Nr. 3.5 BörsO 2010 verstoßen hat.
- d. Die Betroffene hat grob fahrlässig gegen Nr. 2.5.1 der Durchführungsbestimmungen (entspricht § 59 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BörsO 2011) verstoßen. Nach dem Weggang des Börsenhändlers B sind bis zur Bestellung eines neuen Filterhändlers, wie festgestellt, 81.478 Orders via Order Routing von der Betroffenen in das Eurex-System eingestellt worden. In dieser Zeit mag der Börsenhändler B aufgrund der laufenden Kündigungsfrist im Rechtssinn noch bei der Betroffenen beschäftigt gewesen sein. Darauf kommt es aber für Tätigkeit des Filterhändlers nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass der Filterhändler vor Ort anwesend ist und den elektronischen Filter überwacht, also wenn notwendig unmittelbar in das Geschehen eingreifen kann. Das war hier nicht der Fall. Der Börsenhändler B war, dies entsprach auch den Wünschen der Betroffenen mit der Freistellung von der Tätigkeit von Händlergeschäften, jedenfalls seit dem 26. April 2011, dem Beginn der Eingabe der dargestellten 81.478 Orders, tatsächlich nicht mehr mit der Überwachung des elektronischen Filters beschäftigt. Ein Filterhändler war nicht vor Ort vorhanden. Dass die Eingaben überwacht worden sein sollen, mag zutreffen, ist aber nicht relevant, da Nr. 2.5.1 der Durchführungsbestimmungen die Überwachung durch einen zugelassenen Börsenhändler verlangt. Ob die Betroffene um diesen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften wusste, ist nicht nachweisbar. Sie hätte dies als eine der ganz entscheidenden Voraussetzungen für die Zulassung der Anbindung eines Order-Routing-Systems jedenfalls wissen müssen. Sie hat daher zumindest grob fahrlässig gehandelt.

2. Für die Art der Sanktion ist maßgebend, dass die Betroffene für den Handel an der Eurex zuzulassende Börsenhändler lediglich im Rahmen von Dienstleistungsverträgen beschäftigt hat, die strukturell das Risiko einer höheren Fluktuation und eine gegenüber Arbeitsverträgen kürzere Kündigungsfrist aufweisen und damit die Gefahr hervorrufen, dass die Betroffene ohne an der Eurex zugelassene Börsenhändler Orders eingibt. Die Ordereingaben unter den Benutzerkennungen der genannten Börsenhändler waren strukturell auch anderen für die Betroffene tätigen Personen möglich. Die Order-Routing-Systeme wurden auch in Kenntnis der Abwesenheit des bisher verantwortlichen Filterhändlers in Betrieb belassen. Das kann nicht lediglich mit einem Verweis geahndet werden. Die ganz massive Einwirkung durch einen Handelsausschluss ist nicht erforderlich, weil die Betroffene bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Verstöße bei der Eurex Maßnahmen ergriffen hat, um die Verstöße zunächst kurzfristig abzustellen. Es erscheint daher angemessen, die Verstöße mit einem Ordnungsgeld zu ahnden.

Für die Höhe des Ordnungsgeldes sind folgende Überlegungen maßgebend. Die Betroffene hatte ihre Tätigkeit an der Eurex ohne hinreichende Berücksichtigung der börsenrechtlichen Regelungen umgesetzt. Sie hat nach der Freistellung der Börsenhändler A und B keine Vorkehrungen erkennen lassen, die ihr die Notwendigkeit der Zulassung eines anderen Börsenhändlers aufgezeigt hätten. Hierzu hat es der Anzeigen eines Wettbewerbers, bei dem die früheren Börsenhändler tätig geworden waren, bedurft. Weder das möglicherweise vertragswidrige Verhalten der beiden Börsenhändler noch möglicherweise „feindselige“ Absichten des anzeigenden Unternehmens können die Betroffene insoweit entlasten, weil sie selbst davon ausgegangen war, dass die Börsenhändler keine Geschäftstätigkeit durch Ordereingaben entfalten dürfen. Entlastend ist zu berücksichtigen, dass die Betroffene zügig durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass eine Wiederholung der Vorgänge bei künftigen Mitarbeiterwechseln unwahrscheinlicher wird, dass das Sanktionsverfahren ohne eine von der Betroffenen gesetzte Ursache sehr lang dauert und die Betroffene in diesem Zeitraum nicht in einer dem Sanktionsausschuss zur Kenntnis gelangten Weise durch Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften auffällig geworden ist.

Danach erscheint für den Verstoß gegen Nr. 3.5 BörsO 2010 ein Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 Euro (sechstausend Euro) und für den Verstoß gegen Nr. 2.5.1 Durchführungsbestimmungen ebenfalls ein Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 Euro (sechstausend Euro), insgesamt damit ein Ordnungsgeld von 12.000 Euro (zwölftausend Euro) angemessen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 der Börsenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland

Vorsitzender des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland